



Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.
Fritz Altrichter
Joachim-Ringelnatz-Str. 7
65201 Wiesbaden

Gmund, 07.04.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oberweiler", 55571 Odernheim/Glan

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. vom 23.02.2008 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Oberweiler“ des DHV vom 04.12.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Oberweiler“ des DHV vom 04.12.2002 wird hinsichtlich der Geräteart erweitert.
2. Ab sofort sind auf dem Außenstartgelände „Oberweiler“ Starts und Landungen mit Hängegleitern erlaubt. Die Erlaubnis gilt zunächst nur zur Erprobung.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 04.12.2002 bleiben unberührt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

7. Nach 50 absolvierten Hängegleiterflügen ist dem DHV ein Erfahrungsbericht vorzulegen.
8. Hängegleiterpiloten sind gesondert auf die anspruchsvolle Landesituation hinzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeierlaubnis „Oberweiler“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 04.12.2002 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt.

Mit Schreiben vom 23.02.2008 beantragte der Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Starts mit Hängegleitern. Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 23.02.2008 nachgewiesen.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Oberweiler“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb